AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 22 | 20. November 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 05. November 2026
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Amberg
- Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung) vom 23. Juli 1991
- Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Neubau einer Eigentumswohnanlage mit 5 Wohneinheiten und Stellplätzen“ auf dem Baugrundstück Köferinger Straße 12 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1260/3, 1260/4, 1260/42 der Gemarkung Amberg
- Benutzungsordnung für die Containerstandorte in der Stadt Amberg

Öffentliche Zustellung

- Herrn Arnim Schlechta

Bekanntmachung
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-UG) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG - (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung:

Art. 1
Gegenstand der Änderung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung) vom 25.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2024 (Amtsblatt Nr. 20 vom 18.10.2024) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beträgt bei vierwöchiger Abfuhr von Abfallbehältnissen für Papier und bei zweiwöchiger Abfuhr von Abfallbehältnissen für Restmüll und Bioabfälle bei Verwendung

1. von Abfallbehältnissen für Restmüll

mit 60 l Füllraum 80,40 €
mit 80 l Füllraum 107,20 €
mit 120 l Füllraum 160,80 €
mit 240 l Füllraum 321,60 €
mit 770 l Füllraum 1.031,80 €
mit 1.100 l Füllraum 1.474,00 €

2. von Abfallbehältnissen für Bioabfälle

mit 60 l Füllraum 43,20 €
mit 80 l Füllraum 57,60 €
mit 120 l Füllraum 86,40 €
mit 240 l Füllraum 172,80 €
mit 770 l Füllraum 554,40 €
mit 1.100 l Füllraum 792,00 €

3. von Abfallbehältnissen für Papiermüll

mit 60 l Füllraum 9,00 €
mit 80 l Füllraum 12,00 €
mit 120 l Füllraum 18,00 €
mit 240 l Füllraum 36,00 €
mit 770 l Füllraum 115,50 €
mit 1.100 l Füllraum 165,00 €

Art. 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Amberg, 04.11.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 05. November 2026

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl 1998, S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

§ 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Amberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 27.11.1990 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 02.02.1991, ber. Nr. 4 vom 16.02.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2022 (Amtsblatt Nr. 8 vom 14.04.2022), wird wie folgt geändert:

Kommunales Kostenverzeichnis

- Tarifgruppe 0, Tarifnummer 003, Einsicht Akten und amtliche Bücher, bisher 0,75 € je Akte oder Buch mindestens jedoch 5,00 €, Änderung in 1,00 € je Akte oder Buch mindestens jedoch 10,00 €
- Tarifgruppe 0, Tarifnummer 021, Nr. 3 bisher 28,60 € Änderung in „Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung“
- Tarifgruppe 0, Tarifnummer 021, Nr. 4 bisher 28,60 Änderung in „Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung“
- Tarifgruppe 0, Tarifnummer 021 Nr. 5, bisher:
  - bis einschließlich 250 € 5,00 €
  - bis einschließlich 500 € 10,00 €
  - bis einschließlich 1000 € 15,00 €
  - bis einschließlich 1500 € 20,00 €
  - bis einschließlich 2000 € 25,00 €
  - bis einschließlich 2500 € 30,00 €
  - bis einschließlich 3000 € 35,00 €
  - bis einschließlich 3500 € 40,00 €
  - bis einschließlich 4000 € 45,00 €
  - bis einschließlich 4500 € 50,00 €
  - bis einschließlich 5000 € 55,00 €
  - von dem Mehrbetrag für je 1000 € 5 € Werte, über 5000 € sind auf volle 1000 € aufzurunden
- Tarifgruppe 0, Tarifnummer 021 Nr. 5 neu:
  - bis einschließlich 100 € 10,00 €
  - bis einschließlich 1000 € 20,00 €
  - bis einschließlich 2000 € 40,00 €
  - bis einschließlich 3000 € 60,00 €
  - bis einschließlich 4000 € 80,00 €
  - alles über 4000 € 100,00 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kommunale Kostenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung vom 05.02.2024 außer Kraft.

Amberg, 05.11.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung:

§ 1
Gegenstand der Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Amberg vom 14.10.2013 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 06.12.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2024 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 15.11.2024) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,63 €/m³ Schmutzwasser.“

§ 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,63 €/m² und Jahr.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Amberg, 04.11.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 die Taxitarifordnung neu beschlossen.

Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

vom 23. Juli 1991

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, folgende

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr gelten für Unternehmen mit Betriebssitz in der Stadt Amberg und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst:

a) die Stadt Amberg

b) den Landkreis Amberg Sulzbach

c) aus dem Landkreis Schwandorf die Gemeindeteile der Gemeinde Fensterbach (Dürnsricht, Dürnsrichtmühle, Freihöls, Högling, Hüttenhof, Jeding, Knölling, Ödfriedhof, Weiherhaus a. Fensterbach, Wohlfest, Wolfring, Wolfringermühle) sowie der Gemeinde Schmidgaden (Schmidgaden, Trisching, Rottendorf, Gösselsdorf, Hartenricht, Hohersdorf, Littenhof, Wolfsbach, Inzendorf, Legendorf, Weiler, Einöden)

(3) Der Pflichtfahrbereich besteht aus den Tarifzonen I und II. Tarifzone I bildet das Gebiet der Stadt Amberg mit Ausnahme Alt-Eglsee, Ammersricht, Atzlricht, Bernricht, Fiederhof, Fuchsstein, Gailoh, Industriegebiet Nord, Karmensölden, Krumbach, Lengenloh, Luitpoldhöhe, Neubernricht, Neumühle, Neuricht, Oberammersricht, Raigering, Schäflohe und Speckmannshof. Diese Stadtteile, der Landkreis Amberg – Sulzbach sowie der im Landkreis Schwandorf liegende Teil des Pflichtfahrbereichs bilden die Tarifzone II. Die Abgrenzung der Tarifzonen ist in der Anlage zu dieser Verordnung und einem Lageplan dargestellt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

a) einem Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis in Höhe von: 4,30 €

b) einem Mindestfahrpreis in Höhe von: 4,50 €

(Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €)

c) einem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2 in Höhe von:

1. bis 3. Kilometer (0,20 € je 64,52 m) 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer (0,20 € je 71,43 m) 2,80 €

d) einem Zeitpreis nach § 2 Abs. 3 in Höhe von: 0,20 € je 18,00 Sek., bzw. 40,00 € je Std.

e) Zuschlägen nach § 2 Abs. 5

Kilometer- und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je

0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis wird für eine Anfahrt oder Zielfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird. Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

a) Anfahrt in Tarifzone I: frei

b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: frei

c) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone II:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

d) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone I: frei

e) Kilometerpreis bei Zielfahrt in Tarifzone I oder II:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

f) Kilometerpreis bei Zielfahrt aus Tarifzone II in Tarifzone I:

-im Bereich der Tarifzone II:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €
Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €
-im Bereich der Tarifzone I:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

(3) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Zeitpreis erhoben. Der Zeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 18,00 Sekunden; dies sind je Stunde 40,00 Euro. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, unmittelbar nach Erreichen dieses Zeitpunktes einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(4) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 14,82 km/h 0,20 € je 18,00 Sekunden bzw. 40,00 € je Stunde. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 3 km 12,90 km/h

ab 4 km ---- km/h

(5) Zuschläge werden erhoben für:

a) Rollstuhltaxi:

-Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern durch Fahrzeuge

mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe): 15,00€

b) Anfahrt:

Führt bei einem gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d) in die Tarifzone II bestellten Taxi trotz vorheriger Vereinbarung auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt nicht in die Tarifzone I, ist diese nicht mehr „frei“, sondern es ist für die Anfahrt Pauschal ein Betrag in Höhe von 9,00 € zu erheben.

c) Großraumtaxi:

Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der

beförderten Personen pauschal: 9,00 €

(6) Bei der Beauftragung einer Abholung aus der Tarifzone II ist bereits bei der Bestellung verbindlich zu vereinbaren, in welcher Tarifzone die Beförderung enden wird. Der Fahrgast ist ggf. auf zu berechnende Anfahrtskosten hinzuweisen (Kommunikationsverpflichtung).

(7) a) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 8,00 € zu entrichten.

Großraumtaxi: Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal: 10.00 €.

b) Wird in der Tarifzone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(8) Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 2a
Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Pflichtfahrgebiets der Stadt Amberg sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

(4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,

b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,

c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,

d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,

e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,

f) die Anzahl der Besetztkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3
Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

(1) Im Pflichtfahrbereich sind abweichend von § 2 Beförderungsentgelte nur mit Genehmigung der Stadt Amberg zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

(4) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 4
Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Im Pflichtfahrbereich sind Beförderungen ausschließlich nach dem Fahrpreisanzeiger abzurechnen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifzone nach § 2 Abs. 2 zugrunde zu legen. Für Wartezeiten bis zu fünf Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers kein Wartezeitpreis berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 berechnet. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich zu beseitigen. Die weitere Personenbeförderung darf erst nach Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers erfolgen.

(3) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, des Datums der Beförderung, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs sowie von Namen und Anschrift des Unternehmens zu erteilen. Steuerliche Verpflichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Bei Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Fahrgäste bleiben Ansprüche auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder erforderlicher Schadensersatz nach den dafür geltenden Vorschriften unberührt.

(6) Pro Rechnungsfahrt kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben werden. Rechnungsfahrten sind Fahrten, deren Fahrpreise nicht sofort nach Beendigung der Fahrt in bar, oder durch andere Zahlungsmittel, z. B. Euroschecks oder Kartenzahlung, entrichtet werden sondern die per Rechnungstellung des Unternehmers erhoben werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von den nach § 2 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abweicht,

2. im Pflichtfahrbereich Beförderungsentgelte entgegen § 4 Abs. 1 nicht nach dem Fahrpreisanzeiger abrechnet,

3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 4 Abs. 4 erteilt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Amberg (Droschkentarifordnung) vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 20.06.1981, ber. Nr. 13 vom 04.07.1981), geändert durch Verordnung vom 06.03.2024 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 6 vom 15.03.2024) außer Kraft.

Amberg, den 27.10.2026
STADT Amberg
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Neubau einer Eigentumswohnanlage mit 5 Wohneinheiten und Stellplätzen“ auf dem Baugrundstück Köferinger Straße 12 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1260/3, 1260/4, 1260/42 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 09.11.2026 Aktenzeichen BVV-387-2026-1 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenbestimmungen hinsichtlich der Gebäudeabsteckung sowie naturschutzfachlicher Aspekte und unter Zulassung von sechs Befreiungen, zwei planungsrechtlichen Ausnahmen und einer Abweichung von einer abstandsflächenrechtlichen Vorschrift erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 09.11.2026
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Benutzungsordnung für die Containerstandorte in der Stadt Amberg

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 26.10.2026 folgende Benutzungsordnung für die Containerstandorte in der Stadt Amberg beschlossen:

Benutzungsordnung für die Containerstandorte in der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg erlässt für alle öffentlich zugänglichen Containerstandorte im Stadtgebiet Amberg eine Benutzungsordnung.

Die Benutzungsordnung, eine aktuelle Liste aller Containerstandorte, ein Lageplan der Containerstandorte und Informationen über die zulässigen Wertstoffe sind jederzeit auf der Internetseite der Abfallberatung der Stadt Amberg einsehbar: www.amberg.de/abfallberatung

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Die Stadt betreibt im Stadtgebiet öffentlich zugängliche Containerstandorte zur Getrenntsammlung von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben mit hausmüllähnlichen Abfällen.

1.2 Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung, das Verhalten, sowie die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen.

1.3 Mit dem Betreten, Befahren und Benutzen der Containerstandorte erkennt der/die Anliefernde die Benutzungsordnung an.

2. Rechtsgrundlagen

Diese Ordnung stützt sich auf

2.1 das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),

2.2 das Bayerische Abfallgesetz (Art. 3, 7 BayAbfG).

2.3 die Gemeindeordnung (Art. 24 GO) und

2-4 die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt

in der jeweils gültigen Fassung und ergänzt diese Bestimmungen.

3. Nutzerkreis

3.1 Die Nutzung der städtischen Einrichtungen der Abfall- und Wertstofferfassung ist ausschließlich Personen gestattet, deren Abfälle im Stadtgebiet anfallen oder die einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt haben, der an die städtische Hausmüllabfuhr angeschlossen ist.

3.2 Gewerbliche Anlieferungen von Grüngut, sowie Anlieferungen von Grüngut aus anderen Kommunen sind nicht zulässig.

4. Anlieferung von Wertstoffen

4.1 Folgende Wertstoffe sind an den Containerstandorten zur Anlieferung zugelassen.

- Baum- und Strauchschnitt, Gras aus privaten Hausgärten
- Weißblechdosen und Aluminiumverpackungen
- Behälterglas
- Saubere, tragfähige Alttextilien und Schuhe

4.2 Es dürfen nur diese Wertstoffarten und diese ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden. Die jeweils aktuelle Auflistung der Containerstandorte kann im Internet unter www.amberg.de/abfallberatung nachgelesen werden.

4.3 Die Stadt ist berechtigt, im Bedarfsfall auch kurzfristige Änderungen für die Annahme einzelner Wertstoffarten an den einzelnen Containerstandorten vorzunehmen.

4.4 Es dürfen keine Abfälle und Wertstoffe neben den Containern abgestellt werden.

4.5 Die Anlieferung ist nur an Werktagen von 7 bis 20 Uhr erlaubt. Eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

5. Verhalten am Containerstandort

5.1 Auf dem gesamten Gelände der Containerstandorte ist absolutes Rauchverbot. Es gilt das Verbot von offenem Feuer.

5.2 Das Befahren und der Aufenthalt auf dem Containerstandort ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet. Die Entladung hat zügig und ohne Unterbrechung zu erfolgen.

5.3 Bei Entladetätigkeiten ist der Motor abzustellen. Es ist auf eine geräuscharme Entsorgung der Wertstoffe zu achten.

5.4 Verkehrs-, Hinweis- und Verbotsschilder sind zu beachten.

5.5 Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, in die Sammelbehälter zu fassen bzw. diese zu betreten.

5.6 Bei vollen Containern sind die Wertstoffe an einem anderen Standort mit freien Kapazitäten zu entsorgen. Es darf nichts neben den Containern abgestellt werden, auch wenn schon etwas danebensteht.

5.7 Tragehilfen für die Anlieferung von Wertstoffen sind wieder mitzunehmen.

6. Haftung

6.1 Der/Die Anliefernde haftet für alle Schäden, die er/sie während der Benutzung der Containerstandorte verursacht.

6.2 Der/Die Anliefernde haftet auch für Schäden, evtl. Sicherungsmaßnahmen und Kosten, die durch die Entsorgung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe in und neben den Containern entstanden sind.

6.3 Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden.

6.4 Für Kinder und Jugendliche, die sich auf dem Gelände aufhalten bzw. den Anlieferungsvorgang vornehmen bzw. begleiten, haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

7. Haftungsausschluss

Die Benutzung der Containerstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. An den Containerstandorten findet nur eingeschränkter Winterdienst und unter Umständen gar kein Winterdienst statt.

Die Stadt haftet nicht für:

a. Unfälle und Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Containerstandorte sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.

b. Einen möglichen Missbrauch der Abfälle bzw. Wertstoffe.

c. Schäden bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind.

d. Schäden, die dadurch entstehen, dass die Containerstandorte vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang benutzt werden können, insbesondere durch volle oder falsch befüllte Container.

e. Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, insbesondere das Betreten der Container, Ablagerung von Abfällen neben den Containern.

f. Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

g. Schäden an parkenden Fahrzeugen, die einen Sicherheitsabstand von 2 m um die Container unterschreiten.

8. Eigentumsübergang

8.1 Mit dem Abladen und ordnungsgemäßen Einwurf der Wertstoffe in die zugelassenen Behälter gehen diese in das Eigentum der Stadt bzw. der mit der Sammlung beauftragten Dritten (Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech und Alu, sowie Alttextilien) über. Dies gilt nicht für Abfälle, für die die Entsorgung an den Containerstandorten nicht zulässig ist.

8.2 Die Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelcontainern ist unzulässig.

8.3 Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

9. Überwachung

Die Containerstandorte werden von Mitarbeitern des kommunalen Ordnungsdienstes (ZV KVS – Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz, Emailfabrikstraße 13, 92224 Amberg) überwacht. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes und der städtischen Mitarbeiter (Abfallberatung, Betriebshof) ist Folge zu leisten. Bei unerlaubten Abfallentsorgungen werden an den Containerstandorten zur Beweissicherung Fotoaufnahmen gemacht. Unerlaubte Abfallentsorgungen werden zur Anzeige gebracht.

Amberg, den 12.11.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung
Herrn Arnim Schlechta

Die Stadt Amberg - Bauordnungsamt - hat für Herrn Arnim Schlechta, geb. 21.06.1963, gemeldet in Paul-Gossen-Straße 117 in 91052 Erlangen am 29.10.2026 eine Anordnung (Aktenzeichen: 8-2026-BayStrWG 5.24 Sti) erlassen.

Die Anordnung konnte unter oben genannter Meldeadresse nicht zugestellt werden. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das betreffende Schreiben im Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Bauordnungsamt -, Steinhofgasse 2 in 92224 Amberg, Zimmer 026, zur Einsichtnahme durch den Adressaten oder einen bevollmächtigten Vertreter hinterlegt ist.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt der Stadt Amberg zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zur Bekanntmachung verfügt am 20.11.2026

Amberg, 09.11.2026
STADT AMBERG
Referat für Stadtentwicklung und Bauen
Bauordnungsamt

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats. Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de

AMBERG